Satzung über die Verringerung der für den Rat der Gemeinde Augustdorf zu wählenden Vertreter vom 22.02.2008

Rechtsgrundlagen:

- a) §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380);
- b) § 3 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 992), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW.2007 S. 374)
- c) Beschluss des Rates der Gemeinde Augustdorf vom 21.Februar 2008

§ 1 Verringerung der Ratsmandate

Für die Kommunalwahlen wird die Zahl der nach § 3 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz NRW zu wählenden Vertreter für den Rat der Gemeinde Augustdorf um **sechs**, hiervon **drei** in Wahlbezirken, verringert.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Verringerung der für den Rat der Gemeinde Augustdorf zu wählenden Vertreter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Augustdorf, 22.02.2008

gez.

Dr. Wulf Bürgermeister